

CH_VB 91.3293 vom 29. April 1993

Bundesverwaltung, 1993-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3293

FR: CH_VB 91.3293 du 29 avril 1993

IT: CH_VB 91.3293 del 29 aprile 1993

Volltext

Motion Weder Hansjürg 854 N 29 avril 1993 #ST# 91.3293 Motion Weder Hansjürg Verbot von Qualzüchtung Interdiction des pratiques d'élevage cruelles Wortlaut der Motion vom 18. September 1991 Der Bundesrat wird ersucht, ein Verbot von Qualzüchtung im Tierschutzgesetz vorzulegen. Texte cte la motion du 18 septembre 1991 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres une nouvelle disposition de la loi sur la protection des animaux interdisant les pratiques d'élevage cruelles. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Baerlocher, Bär, Bäumlín, Brügger, Danuser, Diener, Dünki, Fankhauser, Gar-dioli, Grendelmeier, Günter, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Kühn, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Meier Hans, Meier Samuel, Pitteloud, Ruffy, Schmid Peter, Stocker, Thür, Ulrich, Wiederkehr (28) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Schweiz werden Truten gemästet, die derart einseitig auf Fleisch gezüchtet sind, dass sie nicht mehr normal gehen können. Sie taumeln wie betrunken und müssen sich nach kurzer Strecke immer wieder niederlegen. Das Skelettwachstum ist derart im Ungleichgewicht mit dem züchterisch beschleunigten Fleischansatz, dass die Tiere genetisch bedingt nicht mehr artgerecht leben können. Es muss klar von einer züchterischen Tierquälerei, d. h. von einer Qualzüchtung, gesprochen werden. Das Deutsche Tierschutzgesetz verbietet Qualzüchtungen in Paragraph 11 b. Wie das Beispiel mit den Masttruten zeigt, ist es dringend, dass auch in der Schweiz ein solches Verbot erlassen wird. Es besteht auch die Gefahr, dass in Zukunft mit gentechnischen Methoden derartige abnorme, qualvolle Züchtungen beschleunigt und in grösserem Umfang auftreten werden. Das Verbot der Qualzucht sollte auch das Verbot der Haltung derart gezüchteter Tiere beinhalten, da die Zucht ja im Ausland erfolgen könnte. Allerdings ist es kaum verständlich, dass das Bundesamt für Veterinärwesen als Oberaufsichtsinstanz für den Tierschutz nicht schon längst aufgrund des gültigen Tierschutzgesetzes gegen diese Art von Trutenmast eingeschritten ist. Die Mast derart leidender Tiere steht doch offensichtlich im Widerspruch zu Artikel 2 des Tierschutzgesetzes. Der Tierschutzvollzug wird ewig im argen liegen, wenn alles und jedes zuerst detailliert vorgeschrieben werden muss, bis die zuständigen Vollzugsorgane endlich handeln. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 avril 1992 Der Begriff «Qualzucht» umfasst Rassen, Schläge und Zuchtlinien gezüchteter Tierarten, welche aufgrund ihrer Erbanlagen Körperstrukturen oder -funktionen ausbilden, die erhebliche Schäden oder funktionelle Störungen darstellen oder zu solchen führen können. Die Qualzucht ist im Tierschutzgesetz nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie wird aber grundsätzlich durch die allgemeinen Grundsätze von Artikel 2 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes erfasst Danach darf niemand «ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen». Bisher wurde jedoch in unserem Land noch kein Verfahren wegen Zuchtmethoden, die als Qualzucht bezeichnet werden müssen, durchgeführt. Das eindeutige Zurückführen von Schäden und Störungen auf

Zuchtfaktoren ist schwierig; andere Faktoren, wie die Fütterung oder die
Haltungsbedingungen, bestimmen die Ausprägung von Schäden und Störungen mit. Im
Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung müssen verschiedene Aspekte mit
berücksichtigt werden, so u. a. der Import von Tieren mit angezüchteten Mängeln und
Ausnahmen im Rahmen der Forschung. Die in der Begründung der Motion angeführten
Masttruten stammen von ausländischen Zuchtlinien ab. Der ständige Ausschuss des
Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhal-
tungen vom 10. März 1976 hat 1991 eine Ergänzung des Übereinkommens zum Schutz der
Nutztiere vor quälenden Züchtungen verabschiedet. Das Ministerkomitee des
Europarates hat den Zusatz am 15. November 1991 zur Unterzeichnung aufgelegt.
Gegenwärtig wird die Unterzeichnung durch die Schweiz geprüft. Schriftliche Erklärung
des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion
in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST#
92.3120 Motion Weder Hansjürg Abschaffung der Preisbevorzugung für helles Kalbfleisch
Viande de veau claire. Abolition du prix de faveur Wortlaut der Motion vom 19. März 1992
Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbevorzugung für helles Kalbfleisch abzuschaffen.
Texte de la motion du 19 mars 1992 Le Conseil fédéral est chargé d'abolir le prix de faveur
dont fait l'objet la viande de veau claire. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bär, Baumann,
Bäumlin, Bischof, Borradori, Bühlmann, Carobbio, Danuser, Diener, Dünki, Fankhauser,
von Feiten, Gardiol, Gonseth, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hollenstein, Jaeger,
Leuenberger Ernst, Maspoli, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Robert, Ruf, Ruffy,
Schmid Peter, Sieber, Stalder, Steffen, Thür, Wiederkehr, Zwiggart (33) Schriftliche
Begründung - Développement par écrit Die Schweizer Mastkälber werden gemäss den vom
Bundesrat genehmigten, offiziellen Qualitätsanforderungen gemäss In neun bis zwölf
Wochen wächst ein Kalb zur Schlachtreife heran und wiegt dann 160 bis 180 Kilogramm.
Auch über die Verwertung der Kälber wacht der Bund und sichert den Bauern den Absatz
zu offiziellen Richtpreisen. Die Schweizerische Genossenschaft für Schlachtvieh- und
Fleischversorgung (GSF) nimmt sich dieser Aufgabe an. Für die Bewertung der Kälber
und die Festsetzung der Abnahmepreise stützt sie sich auf eine Einschätzungstabelle.
Neben den Kriterien «Fleischigkeit» und «Deckung des Schlachtkörpers» spielt dabei vor
allem die Farbe des Fleisches eine Rolle: je heller, desto höher der Preis. Das EVD wacht
über die Einhaltung der Kriterien und Richtpreise. Um möglichst helles, weisses Fleisch
zu erhalten, das am meisten einbringt, werden die Kälber bis zur Schlachtreife in der
Regel mit Flüssignahrung in Form von Milch, Milchpulver und eiweissreichen
Milchersatzprodukten gemästet Diese Ernährung entspricht aber keineswegs den
natürlichen Bedürfnis-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Motion Weder Hansjürg Verbot von Qualzüchtung Motion Weder Interdiction des
pratiques d'élevage cruelles In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin
officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993
Année Anno Band II Volume Volume Session Aprilsession Session Session d'avril
Sessione Sessione di aprile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3293 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 29.04.1993 - 08:00 Date Data Seite 854-854 Page Pagina Ref. No 20
022 688 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.